Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

256 (27.10.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 256 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 27. Oktober 1876.

Badische Generalsynode.

✻ **Karlsruhe**, 25. Okt. 11. öffentliche Sitzung. (Agendensache.) Der Präsident eröffnet die Synode mit Gebet und erklärt, daß zuerst über Tauf- und Abendmahls-Formulare gesprochen werden soll.

Berichterstatter Zittel gibt Erläuterungen über das Zustandekommen der Tauf-Formulare. Er erinnert an die älteste Taufform, wie dann der zweite Artikel des Apostolikums die idealsten, wichtigsten Seiten aus dem Leben Jesu aufnahm; es ist das älteste seinen Hauptbestandtheilen nach und enthält in prägnanter Form den christlichen Glauben; es ist nichts darin, was nicht schriftgemäß ist, aber als Fundamentallehre galt es nicht in allen seinen Sätzen, denn die katholische Kirche und die evangelische ließ andere Glaubensbekenntnisse folgen. Redner weist nach, wie z. B. über die Höllenfahrt verschiedene Anschauungen gelten; zur Hölle gefahren hieß nur „begraben werden", und wurde theilweise weggelassen; erst später kam mit Bezug auf eine Stelle im Petri-Brief ein anderer Sinn hinein; — die Auslegungen selbst sind sehr abweichend, wie die Concordienformel beweist. Auch der Satz von der Auferstehung des Fleisches, der Todten, wurde verschieden gedeutet. — Redner erkennt eine Fülle christlicher Lehre in den Sätzen und kann das Apostolikum als Summe christlicher Wahrheit annehmen, als Symbol des christlichen Glaubens; aber Bekenntnisse sollen nur Schranke der christlichen Lehre sein. — Bei der Taufe kam das Apostolikum nur in verkürzter Form vor; auch in Luther's Taufbüchlein (1523). Allein auch diese blos historische Erwähnung des Apostolikums bei der Taufe findet Anstoß; die Mehrheit der Kommission hätte gern ein Formular ohne Apostolikum aufgestellt, allein sie nahm Rücksicht auf die Gegner. Es wurde eine Form gewählt, wobei keine Verpflichtung stattfindet; man wollte dem Volk keinen Anstoß geben, das darin seinen Glauben sieht. — Redner gibt Aufschluß über den Satz im Taufformular, „daß es im christlichen Glauben erzogen werde".

Oberkirchenrath Schellenberg wäre für sich und als Vertreter von Lörrach für ein Formular ohne Apostolikum. Das Apostolikum ist nicht mehr der adäquate Ausdruck unseres Glaubens; es war nicht zur Zeit Christi und der Apostel, ist selbst in der römischen und griechischen Kirche zur Taufe nicht nöthig; — da aber das Kirchenbuch für Alle ist, für die ganze Kirche, so muß die Subjektivität zurücktreten. Die Auslassung des Apostolikums würde ein Zankapfel und die badische Landeskirche muß die Zusammengehörigkeit mit der ganzen deutschen Kirche festhalten. Die freieren Geistlichen müssen daran denken, daß sie ihre Ueberzeugung auf der Kanzel sagen können, am Altar haben sie zu beten, wie die Kirche vorschreibt; sie sind nur Organe der Kirche. Zudem ist im Apostolikum die Substanz des christlichen Glaubens und der Geistliche kann sich den Inhalt in seine Sprache übersetzen.

Prof. Gaß unterscheidet beim Apostolikum die Glaubenssache und das religiös-sittliche Moment, spricht sich dann aus über die Zeit und die Entstehung der Bekenntnisse und die sich dabei geltend machenden Einflüsse; die Art. 2 und 3 stehen nicht mehr in so inniger Verbindung mit dem Zentrum des christlichen Glaubens, wie früher, denn der Schwerpunkt ist ein anderer geworden. Eine Bedeutung haben die Bekenntnisse aber nach kirchlicher Seite; es ist der historische Zusammenhang, der durch sie vermittelt wird. — Das Apostolikum ist freilich nicht von den Aposteln, ist auch nicht ökumenisch, aber es ist nicht so dogmatisch und formelhaft wie die spätern. — Die Synode wird die angeführten Formeln annehmen können, ob es „bezeugt" heißt oder „bezeugt hat".

Dekan Gräbener findet zwar im Kirchenbuch das Apostolikum, aber nicht mehr wie in seitheriger Agende; es ist referirende Form darin und es ist nicht Taufe auf das Bekenntniß; es wird aber darüber nicht Friede, sondern weitere Aenderungen werden folgen. Der Geistliche steht da im Namen der Kirche und kann die alte Form der Taufe vollziehen. Redner ließe sich die kurze Form gefallen: im Namen des Vaters, aber dazu gehörte auch eine Kirche unter dem Kreuz, die in der ersten Liebe steht. — Er kann sich mit dem Formular nicht befreunden. Die Gegner der evangelischen Kirche werden das benutzen und wir haben den Schaden.

Kirchenrath Schenkel erklärt dem Standpunkt des Oberkirchenrath Schellenberg nahe zu stehen. Hat praktische Gesichtspunkte zu berühren und verweist auf den Satz im Bericht, daß keiner Richtung Zwang angethan werden soll. Das Apostolikum ist durchaus nicht nöthig zur Taufe; es bestand früher nicht 500 Jahre lang, also wäre auch eine Taufe im 19. Jahrhundert ohne Apostolikum doch richtig; sodann sei hier eine Formel, der er nicht zustimmen könne, und will seinen freien Standtpunkt vor der ganzen Kirche darlegen. Im Formular ist nicht richtig, daß „von Alters her" die Kirche diesen Glauben bei der Taufe bezeugt. Aus der regula fidei bildete sich die Formel, es ist das Apostolikum erst allmählig zur Taufe gekommen für die Erwachsenen; nicht die Kirche hat es bezeugt, sondern der Täufling, — später bei Kindern die Eltern und Pathen. — 1523 gab Luther das Apostolikum einfach nach der katholischen Form; aber auch da bekennt nicht die Kirche, sondern das Kind, denn Luther nahm an, daß auch der Täufling „glaube". — Das Bekenntniß galt den Erwachsenen und es wurde zur Praxis, die Kinder selbst zu fragen. Bei uns kam sogar eine Verpflichtung auf das Apostolikum. Jetzt kommt eine referirende Formel, denn eine Verpflichtung gibt Aergerniß und bringt Unfrieden. — Aber auch bei der referirenden Form kann es ein Mißverständniß geben. Die liturgische Handlung ist kein Bekenntniß, keine dogmatische Handlung. Das Formular wird dabei gesprochen in dem Sinn: es vergegenwärtigt der Geistliche der Gemeinde 1. die Einsetzung der Taufe, 2. die Berufung in ein Reich Gottes, 3. die Thatsache, daß es auch eine reale Gemeinschaft gibt, die durch eine, allerdings unvollkommene, Bekenntnißform bezeichnet wird. — Also ein Bekenntniß ist es nun und nimmer. Die einzelnen Sätze des Apostolikums sind ohnedies bestritten; es ist kein Bekenntniß unserer Kirche, sondern der katholischen Kirche, die fides historica ist hier bemerklich, am wenigsten die Rechtfertigung aus dem Glauben. — Redner fragt, was soll geschehen für die Geistlichen und Gemeindeglieder, die auch die referirende Form gewissenshalber nicht annehmen können? Es sind Geistliche aus der Diözese Lörrach und Mannheim-Heidelberg. Die Agende soll nicht wie ein juridischer Kodex angewendet werden, sondern im freien Geist, so gut Jahrhunderte lang die Taufe ohne Apostolikum bestand. — Es muß hier Dispensation eintreten. Der Friede der Kirche ist mehr werth, aber über den Frieden geht die Wahrheit und nur sie wird uns frei machen.

Professor Baumeister erinnert an das Kompromiß, wobei die Einleitungsworte vereinbart wurden, und die Stellung des Apostolikums. — Die Stellung ist gleichgiltig, aber die Einleitungs- und Schlußworte weisen auf eine gewisse Zweideutigkeit, es müßte statt „im christlichen Glauben" heißen „im Glauben der christlichen Kirche". — Redner wendet sich gegen Aeußerungen Anderer und findet, daß die Angriffe gegen das Apostolikum gehen, weil man die historischen Thatsachen der Gottheit Christi, übernatürliche Geburt ꝛc. nicht wolle. — Bei der Taufe soll man diese historischen Thatsachen bekennen, wer das nicht kann, steht nicht mehr in der Gemeinschaft mit den Gläubigen, — sie können nicht einmal mehr zusammen beten; — zum übermenschlichen Heiland und Erlöser beten wir. Für die Rechte ist es Bedingung der Annahme des Formulars, daß gesetzt wird: „im Gauben der christlichen Kirche".

Dekan Bechtel bezeugt, daß Viele mit ihm es willkommen heißen, daß kein Formular ohne Apostolikum in der Agende ist. Viele im Volk meinen nun einmal, das Apostolikum sei der christliche Glaube. Redner legt dem Apostolikum große Bedeutung bei; es ist aus und mit der heiligen Schrift entstanden, führt eine Stelle an, nach der um 150 einige Sätze des Apostolikums bei der Taufe verwendet wurden ꝛc., meint, die regula fidei sei aus dem Apostolikum hervorgegangen; getauft wurde in den ersten 5 Jahrhunderten auf die Hauptsätze des Apostolikums. Im Ganzen ist Redner froh, daß das Apostolikum im Formular steht, es sei integrirender Theil der Taufe und der Konfirmation, und stimmt auch für die Fassung: „im christlichen Glauben".

Stadtpfarrer Schellenberg will im Namen einer Anzahl Synodalen über ihre Stellung zum Apostolikum reden; es soll hier Alles offen und ehrlich zugehen; freut sich, daß die Kommission in versöhnlichem Geiste arbeitete, aber betrübt hat ihn die Aeußerung, daß mit den Freigesinnten keine Gemeinschaft bestehen könne und religiöse Wahrheiten wie Mathematik in Formeln gebracht werden. — Die alte Taufformel genügte Jahrhunderte lang, und diese Worte des Meisters werden uns verbinden: „So ihr bleiben werdet an meiner Rede ꝛc." Die Einheit in der Kirche wird nicht durchbrochen und wir dürfen das Gewissen des Einzelnen nicht beschweren, es gilt auch hier: „was nicht aus dem Glauben kommt, ist Sünde". — Viele Gebildete nehmen Anstoß, Indifferente spotten, Denen dürfen wir keinen Anlaß geben. — Aber auch der Geistliche kommt in schiefe Stellung, er steht nicht blos da im Namen der Kirche; er soll um der Wahrheit willen seine Ueberzeugung aussprechen.

Abg. Däublin spricht als Abgeordneter von Lörrach, von wo eine Petition kam um ein Formular ohne Apstolikum. — Nach Lage der Sache stellt Redner keinen Antrag; aber er will gleiches Recht für Rechts und Links; über das Apostolikum haben sich die Laien ihr Urtheil längst gebildet, aber sie scheuten sich, dagegen aufzutreten. Jetzt ist die Frage angeregt und sie wird weiter dringen über die Halbheit hinaus, bis die liberale Seite ihr Recht erlangt hat, ohne verklausulirte Erlaubniß. Ich kann der Vorlage nur zustimmen, wenn ich nach protestantischer Freiheit berechtigt bin, Geschichtliches und Dogmatisches auseinanderzuhalten.

Oberhofprediger Doll übernimmt das Präsidium bis gegen Schluß der Sitzung.

Geh. Rath Bluntschli freut sich der Form, die in der Kommission gefunden wurde, und hofft auf Annahme. Die Form ist nur die Anerkennung einer historischen Thatsache, kein Bekenntniß; wir wollen nur die Freiheit in Wahrheit wahren. Er führt ein Wort Niebuhr's gegen Baumeister an: „Hauptsache ist, die Geschichte als Geschichte zu verstehen und von Mythen und Sagen zu scheiden"; viel, was als historisch gelten soll, würde er als nicht geschehen ansehen. — Er betont den Unterschied von religiösem Glauben und historischem Glauben; von diesem Standpunkt muß man die Bekenntnisse betrachten, in der einen Zeit wirken diese, in anderer jene Dinge. Im Apostolikum sind Dinge, die man damals für überaus wichtig hielt; heute kann man mit diesen Glaubenssätzen nicht operiren, sie bewegen die Gemüther nicht mehr. Wenn Einer dem heutigen Glaubensbewußtsein Ausdruck geben könnte, würde er aus dem Apostolikum die Sätze fast alle weglassen, aber den Herrn Christum in den Mittelpunkt rücken. — Wir haben es mit einer Liturgie zu thun, und da werden wir eine Form finden, bei der wir uns vereinen können, dabei leben beide Theile ihres Glaubens auf Hoffnung hin. Ich persönlich glaube an individuelle Unsterblichkeit, aber an keine Auferstehung des Fleisches, und Manche auf der Rechten haben darin auch etwas ketzerische Anschauung. Er empfiehlt den Kommissionsantrag.

Militär-Oberpfarrer Schmidt: Für Formular ohne Apostolikum liegt kein Antrag vor. Das Apostolikum differirt nicht so sehr von der Bibel; die biblischen Grundthatsachen enthält es in einfacher Weise. Es ist ein Bekenntniß der Kirche, und Redner ist für das Apostolikum, obwohl Enzelnes nicht zu den zentralen Grundwahrheiten gehöre, auch sind irrige Ausdrücke darin; es darf also keine Verpflichtung auf die einzelnen Theile stattfinden. Redner für sich stimmt allen einzelnen Theilen bei, will aber andern Anschauungen Rechnung tragen. — Die Taufe auf den Namen des Vaters, des Sohnes ꝛc. habe den Vorzug vor der Frage: ob das Kind auf das Bekenntniß getauft werden soll.

Kirchenrath Eberlin will Taufe auf das Bekenntniß; und daß gesagt werde: „im Glauben der christlichen Kirche".

Abg. Mez findet sich in seiner Ansicht über das Apostolikum bestärkt; seine Wahrheit trat zu Tag, er bleibt bei Höllenfahrt und Auferstehung des Fleisches, wie bei den anderen Sätzen. Definirt den Glauben nach seiner Weise, und will auch ferner nach dem Apostolikum glauben. — Will die Hand des Friedens, die geboten wird, und das Formular der Kommission annehmen.

Oberstaatsanwalt Kiefer freut sich, daß Mez mildern Ton anschlug als Baumeister. Dieser habe es nahe gelegt: entweder Ihr oder wir müssen hinaus; in Baden ist man mild, verträglich; in der Heimath Baumeisters scheints nicht, sein Weg führt nicht zu Luther, sondern zum Papst; Luther hat sich nicht für den allein inspirirten Mann gehalten, hat auch keine mathematische Formel für sich in Anspruch genommen, sondern sich berufen auf Gewissen und Schrift. — Gewissensfreiheit muß gewahrt sein, wie Christus sie gewahrt hat. Solche dogmatische Lehren von der Taufe ꝛc. kannte Christus gar nicht; er ist uns allein maßgebend; Math. 28.28 gefiele ihm besser als das Apostolikum. Redner bekennt sich auch zum lebendigen Gott, dem Erlöser und dem heil. Geist, hält an individueller Unsterblichkeit fest — aber das ist nicht das Apostolikum in seiner dürren schulmeisterlichen Form. Luther war in seiner Anschauung über die Taufe, so viel er am Formular änderte, konsequent: „Lasset die Kindlein zu mir kommen", ist ihm das Hauptstück geblieben Wir wollen nicht über dogmatische Formeln streiten, sondern uns im Sinn Christi im Geist der Liebe einen.

Berichterstatter gibt noch einigen Aufschluß und empfiehlt wieder den Antrag der Kommission.

Kommissionsanträge von S. 29—32 a. angenommen.

Ebenso S. 32 b—37. Der Schlußantrag:

„Hohe Synode wolle die vorgelegte Umarbeitung" gutheißen ꝛc.

wird einstimmig angenommen. (5 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung: Specht, Odenwald, Sachs, Schmitthenner und Gräbener.)

Oberkirchenrath Mühlhäußer stellt einen neuen Antrag wegen des Kirchenbuchs, der auf die nächste Tagesordnung gesetzt wird.

Der Präsident schließt die Sitzung mit Gebet.

Die genannten fünf Synodalmitglieder begründeten ihre Nichtabstimmung wie folgt, um zu erklären: 1) daß sie der Kirchenbuchs-Vorlage gegenüber dem Kirchenbuch von 1855 nicht zustimmen können, 2) daß sie aber damit nur ihre Bedenken, nicht aber die kirchliche Unzulässigkeit dieser Vorlage im Ganzen aussprechen wollen, enthalten sich der Abstimmung.

Specht. Schmitthenner. Odenwald.
Gräbener. Sachs.

Aufruf.

Am 12. Oktober l. J. verunglückten die hiesigen Bürger und Tagarbeiter Georg Philipp Böhm und Mathias Stroh, Ersterer 49, Letzterer 37 Jahre alt, welche schon mehrere Jahre lang mit Kies- und Sandgraben in der Grube zwischen Heidelberg und Eppelheim beschäftigt waren, dadurch, daß dieselben durch einen unerwarteten Einsturz einer größeren Erdmasse ihren plötzlichen Tod fanden.

Letzterer, welcher außer seinem täglichen Arbeitslohn keinerlei Vermögen besaß, hinterläßt eine Wittwe mit fünf unversorgten Kindern, von denen das älteste 10 Jahre, das jüngste 7 Monate alt ist.

Da es nun dieser armen Wittwe kaum möglich sein wird, für ihren eigenen Unterhalt sorgen zu können, viel weniger auch für die Ernährung und Erziehung ihrer kleinen, zum Theil unmündigen Kinder, so richten wir im Namen der armen Hinterbliebenen an milde Herzen die ergebenste Bitte, zu diesem edlen Zwecke: „Erziehung und Ernährung verlassener Waisen" eine kleine Unterstützung zu leisten.

Etwaige Unterstützungen werden von dem unterzeichneten Armenrath oder auch von der Expedition d. Bl. entgegengenommen.

Ueber gründliche Verwendung etwaiger Gaben wird seiner Zeit von der unterzeichneten Stelle Rechenschaft abgelegt werden.

Eppelheim, 16. Okt. 1876.

Armenrath: Enkler.

Zur Empfangnahme und Uebermittelung milder Beiträge ist bereit
Die Expedition der „Karlsruher Zeitung".

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 25. Okt. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Okt.-Nov. 208.50, per April-Mai 214.50. Roggen per Okt.-Nov. 154.50, per April-Mai 161.—. Rüböl per Okt.-Nov. 71.40, per April-Mai 73.30. Spiritus loco 53.—, per Okt. 53.—, per April-Mai 54.80. Hafer per Okt. 163.—, per April-Mai 156.—.

† **Köln**, 25. Okt. (Schlußbericht.) Weizen flau, loco hiesiger 23.75, loco fremder 21.50, per Novbr. 20.15, per März 21.40. Roggen loco hies. 18.—, per Nov. 14.95, per März 15.85. Hafer loco neuer 18.—, per Nov. 17.35, per März 17.40. Rüböl loco 38.80, per Okt. 38.30, per Mai 37.50.

Hamburg, 25. Okt. Schlußbericht. Weizen matter, per Okt.-Nov. 204 G., per Nov.-Dez. 204 G., per April-Mai 216 G. Roggen per Okt.-Novbr. 152 G., per Nov.-Dezbr. 151 G., per April-Mai 161 G.

Mainz, 25. Okt. Weizen per Novbr. 21.30, per März 22.25. Roggen per Novbr. 16.—, per März 16.85. Hafer per Novbr. 17.60, per März 17.90. Rüböl per Oktober 37.80, per Mai 37.70.

Pesth, 25. Okt. Usanceweizen 11.— bis 11.10. Weizen schwach angeboten. Gute Kauflust. Sehr fest.

Weizen Qualität $72\frac{8}{10}$ Kilogr. 10.25 bis 10.45 fl. Weizen Qual. $78\frac{3}{10}$ Kilogr. 11.66 bis 11.75 fl., Roggen Qual. 70—72 Kilogr. 8.92 bis 9.15 fl., Gerste Qual. 62—$63\frac{7}{10}$ Kilogr. 6.50 bis 8.00 fl., Neuer Hafer Qual. 41—$43\frac{8}{10}$, Kilogr. 7.20 bis 7.40 fl. Mais 6.40 bis 6.50 fl., resp. 6.35 bis 6.40. Hirse —.— bis —.—. Spiritus —.—. Rüböl —.—. — Schön.

† **Paris**, 25. Okt. Rüböl per Oktbr. 89.50, per Novbr.-Dezbr 90.25, per Januar-April 92.25, per Mai-August 92.75. Spiritus per Oktbr. 58.75, per Januar-April 60.75. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Oktbr. 70.25, per Oktbr.-Januar 70.75. Mehl, 8 Mrk., per Oktbr. 60.75, per Novbr.-Dezbr. 61.25, per Novbr.-Febr. 62.25, per Jan.-April 63.—. Weizen per Oktbr. 27.75, per Novbr.-Dezbr. 28.—, per Novbr.-Febr. 28.50, per Jan.-April 29. Roggen per Oktbr. 19.75, per Novbr.-Dezbr. 19.75, per Novbr.-Febr. 19.75, per Jan.-April 19.75.

Amsterdam, 25. Okt. Weizen loco geschäftslos, auf Termine niedriger, per Novbr. 289.—, per März 315.—. Roggen loco unverändert, auf Termine niedriger, per Novbr. 186, per März 196.—. Rüböl loco $43\frac{1}{4}$, per Herbst $42\frac{3}{4}$, per Mai $43\frac{3}{4}$. Raps loco —, per Herbst —.—, per April 441. Trübe.

Antwerpen, 25. Okt. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Niedriger. Raffinirtes, Type weiß disponibel $46\frac{1}{2}$ b., $46\frac{1}{2}$ B., per Okt. $46\frac{1}{2}$ b., $46\frac{1}{2}$ B., per Nov. $46\frac{1}{2}$ b., $46\frac{1}{2}$ B., per Dez. $46\frac{1}{2}$ b., $46\frac{3}{4}$ B., per Jan. — b., 47 B.

London, 25. Okt. Getreidemarkt. Schlußbericht. Getreidesorten unverändert. Nebel hemmte das Geschäft. Zufuhren: Weizen 3640, Gerste —, Hafer 27600 Q.

London, 25. Okt. (11 Uhr.) Consols $95\frac{1}{4}$, Lombarden $6\frac{7}{16}$. Italiener $69\frac{1}{4}$, Türken $11\frac{1}{2}$.

Liverpool, 25. Okt. Baumwollenmarkt. Umsatz 25,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 4000 B. Stetig. Stramm. Upland 6. Orleans $6\frac{3}{16}$.

New-York, 23. Okt. Goldagio 110. London $4{,}83\frac{1}{2}$. — Mehl extra State D. 5,70. Rother Frühjahrsweizen D. 1,33. Fracht für Getreide $6\frac{3}{4}$. — Petroleum Standard white 26 cs., in Philadelphia 26 cs. — Schmalz Marke Wilcox $10\frac{1}{2}$. Speck 9. — Kaffee, Rio $18\frac{1}{2}$. — Baumwolle, middl. Upland $10\frac{7}{8}$ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 38,000 B., Export nach England 5000 B. nach dem Continent 5000 Ballen.

Hamburg, 21. Okt. Das Hamburg-New-Yorker Post-Dampfschiff „Cimbria", Kapitän Brandt, welches am 4. ds. von hier und am 7. ds. von Havre abgegangen, ist am 20. ds., 5 Uhr Morgens, wohlbehalten in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Oktbr.	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
25. Mittgs. 2 Uhr	757.7	+ 7.0	85	NE.	bedeckt	trüb.
„ Nachts 9 Uhr	758.1	+ 6.4	90	„	„	„
26. Mrgs. 7 Uhr	757.5	+ 6.2	95	„	„	„

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Preise der Woche vom 15. bis 22. Oktbr. 1876. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen (1 Zentner)	Kernen (1 Zentner)	Roggen (1 Zentner)	Gerste (1 Zentner)	Haber (1 Zentner)	Stroh (1 Zentner)	Heu (1 Zentner)	Kartoffeln (20 Liter)	Weizen- od. Kernenmehl Nr. 1 (1 Pfund)	Roggenmehl Nr. 1 (1 Pfund)	Halbweißbrod (1 Pfund)	Schwarzbrod (1 Pfund)	Ochsenfleisch (1 Pfund)	Rindfleisch (1 Pfund)	Kuhfleisch (1 Pfund)	Kalbfleisch (1 Pfund)	Hammelfleisch (1 Pfund)	Schweinefleisch (1 Pfund)	Butter (1 Pfund)	Eier per 10 Stück	Brennöl: Erdöl (1 Liter)	Brennöl: Repsöl (1 Liter)	Buchenholz (4 Ster)	Fichten-(Tannen-)Holz (4 Ster)	Ruhrkohlen: Stück (1 Zentner)	Ruhrkohlen: Grubenkohlen (1 Zentner)	Saarkohlen: Stück (1 Zentner)	Saarkohlen: Grubenkohlen (1 Zentner)
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M.	M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Constanz	— —	— —	— —	— —	— —	6. —	5. 80	1. —	25	14	17	14	68	60	52	65	68	70	1. 40	70	42	120	60	36	— —	— —	— —	— —
Ueberlingen	11. 67	13. 6	10. 76	8. 59	8. 29	4. —	3. —	1. 16	27	18	17	14	60	56	56	60	—	64	1. 20	80	50	90	48	32	— —	— —	— —	— —
Villingen	13. 3	14. 20	9. 55	— —	9. 24	3. —	3. 50	— 80	26	20	18	14	68	54	54	50	—	58	1. 6	76	30	80	42	28	1. —	1. 43	1. 60	— —
Waldshut	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	24	18	17	14	60	—	—	56	—	65	1. 6	80	44	—	49	30	— —	— —	— —	— —
Lörrach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 85	23	17	18	12	66	60	50	56	66	66	1. 20	80	36	88	64	42	1. 60	1. 40	1. 50	1. 30
Müllheim	12. 50	— —	9. —	8. —	9. —	4. 20	— —	— —	24	18	15	13	66	60	60	60	60	70	1. 10	80	40	80	60	—	— —	— —	— —	— —
Freiburg	12. 03	— —	9. —	7. 91	9. 86	4. 70	4. 90	1. —	30	18	14	13	66	58	58	60	56	76	1. 26	90	45	87	60	38	1. 90	1. 60	1. 70	1. 30
Ettenheim	11. 60	— —	8. 18	9. —	— —	5. —	5. 20	1. 20	20	12	14	10	--	50	50	54	54	66	1. 20	80	40	80	56	33	— —	1. 50	1. 43	1. 10
Lahr	12. 10	— —	9. 30	8. 27	8. 88	4. 50	5. —	— 84	23	15	15	13	60	52	52	56	48	68	1. 20	80	40	92	52	35	— —	1. 40	1. 50	1. 40
Offenburg	12. 50	— —	9. —	8. 80	9. 20	5. 50	6. —	— 90	26	18	15	11	60	55	55	55	45	70	1. 30	85	44	100	47	34	1. 80	1. 30	1. 80	— —
Baden	— —	— —	— —	— —	— —	5. —	5. 25	— 80	28	21	20	14	75	62	62	63	69	70	1. 45	90	30	85	58	38	1. 66	1. 31	1. 40	— —
Rastatt	12. 3	— —	8. 26	8. 40	8. 74	5. 90	6. 20	— 70	26	18	18	13	70	54	—	60	70	70	1. 30	100	40	91	60	36	1. 60	1. 3	1. 30	1. —
Carlsruhe	— —	— —	— —	— —	— —	5. 80	7. —	1. —	28	18	18	14	72	56	56	60	60	72	1. 50	80	35	120	57	38	1. 60	1. 10	1. 27	1. —
Durlach	— —	13. 50	— —	— —	9. 50	— —	6. —	1. —	25	15	18	13	64	52	—	56	—	70	1. 40	80	30	90	62	41	1. 40	1. 10	1. 5	— 80
Pforzheim	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 90	22	20	20	13	68	56	—	60	52	70	1. 40	70	30	90	68	40	1. 80	1. 28	1. 52	1. —
Bruchsal	11. —	12. 50	— —	— —	— —	5. 80	7. —	— 90	24	17	20	12	72	56	—	56	—	70	1. 45	75	40	100	65	38	1. 40	1. 10	1. 20	1. —
Mannheim	11. 40	— —	9. 5	8. 95	9. 10	5. —	5. —	— —	26	20	15	13	70	60	60	60	64	75	1. 70	65	40	100	64	41	1. 26	— 86	1. 10	— 80
Heidelberg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6. 50	1. —	26	19	15	13	65	55	—	55	65	60	1. 70	60	—	90	51	32	1. 70	— 97	1. 30	— 91
Mosbach	12. —	12. —	— —	8. 15	7. 50	— —	5. —	— 83	—	—	13	11	—	46	—	46	—	60	1. 40	70	36	92	—	—	— —	— —	— —	— —
Wertheim	11. 50	11. 50	— —	8. 62	7. 81	— —	— —	— —	20	12	12	10	—	45	34	40	45	60	1. 12	40	40	90	—	—	1. 89	1. 30	— —	— —
Schaffhausen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1. —	24	21	18	14	64	56	56	72	60	64	1. 16	72	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
Basel	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
Straßburg	12. —	— —	9. 10	— —	9. 40	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

H.351. Nr. 27,637. **Bruchsal.** Auf Antrag des Johannes Weis von Zeuthern werden alle Diejenigen, welche an den unten bezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt werden.

1. 9 Ar 06,39 Meter Acker im Roller, neben Rain und Alexander Schmitt Wwe.
2. 4 Ar 22,98 Meter Wiesen in den Langwiesen, neben Rochus Reiser u. Katharina Weis.
3. 5 Ar 03,55 Meter Weinberg im Mutzig, neben Rain und Jakob Weiß.
4. 6 Ar 04,26 Meter Acker im Hundsbrunnen, neben Anna Katharina Weis und Rain.
5. 4 Ar 02,84 Meter Acker im Säuberg, neben Georg Friedrich Schmitt und Nikolaus Theilaker.
6. 6 Ar 04,26 Meter Acker am Odenheimerweg, neben Katharina Weis und Rain.

Bruchsal, den 19. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

E. von Stockhorn.

H.283. Nr. 8265. **Schönau.** In Sachen Xaver Zimmermann von Wembach, Kl., gegen unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage.

Beschluß.

Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 19. Juni d. J., Nr. 4876, an die darin verzeichneten Liegenschaften keinerlei der dort genannten Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche dem Aufforderungskläger gegenüber für verloren erklärt.

Schönau, den 12. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lochbühler.

H.258. Nr. 5863. **Waldkirch.** J. S. der Gemeinde Suggenthal gegen unbekannte Dritte, dingliche Rechte an Liegenschaften betr. Beschluß. Mit Bezug auf unsere Aufforderung vom 24. Juni d. J., Nr. 3424, werden nunmehr die in derselben bezeichneten Rechte an den dort benannten Liegenschaften der Gemeinde Suggenthal gegenüber erloschen erklärt.

Waldkirch, den 12. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Speri.

Frey.

Ganten.

H.369. Nr. 18,821. **Rastatt.** Gegen den flüchtigen Bau-Unternehmer Josef Kretschmann von Gernsbach haben wir Gant erannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- u. Borzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 24. November d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Rastatt, den 19. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Pfaff.

H.217. 3. Nr. 15,709. **Emmendingen.** Gegen Wilhelm Kaiser, Kaufmann von Kenzingen, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Borzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 21. November d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Borzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Emmendingen, den 6 Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Rotteck.

H.345. Nr. 32,041. **Karlsruhe.** Gegen die Ehefrau des Chemikers Karl Ludwig Heußner, Bertha, geb. Moog, von hier haben wir Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Borzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 21. November l. J., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeiden des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Borzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Eisen.

H.341. Nr. 17,371. **Lörrach.** Sämmtliche Gläubiger, welche ihre Forderungen an die Gantmasse der Aktiengesellschaft „Salzwerk Wyhlen" in Wyhlen bis heute nicht geltend gemacht haben, werden von der Masse ausgeschlossen.

Lörrach, den 18. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Brauer.

H.321. Nr. 38,558. **Heidelberg.** Die Gant gegen Fremdenführer Gregor Bürgermeister hier betr.

Werden alle Diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 17. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kah.

Vermögensabsonderungen.

H.350. Nr. 9321. **Mannheim.** In Sachen der Ehefrau des Landwirths Johann Georg Sauter jg. von Brombach, Katharina Wilhelmina, geb. Seib, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wurde die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 7. Oktober 1876.

Großh. Kreis- u. Hofgericht. Civilkammer.

Sengler.

Damm.

Verschollenheitsverfahren.

H.315. Nr. 18,627. **Rastatt.** Nachdem Mathias Wunsch von Bermersbach auf die diesseitige Aufforderung vom 17. Juli 1875, Nr. 10,836, sich nicht gemeldet hat, wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Erben

Josef Wunsch,
Luitgarde Wunsch, Ehefrau des Jos. Wunsch, Gg. S.,
Egid Wunsch und
Maria Anna Wunsch

von Bermersbach in fürsorglichen Besitz gegeben.

Rastatt, den 17. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Weiler.

F. Kuhn.

Entmündigungen.

H.299. Nr. 10,030. **Säckingen.** Durch Erkenntniß vom 1. d. M., Nr. 9440, wurde die ledige Amalie Fecht dahier wegen bleibenden Zustandes von Gemüthsschwäche nach L.R.S. 489 entmündigt und ihr in der Person des Großh. Herrn Obergrenzkontroleurs Roussy dahier ein Vormund bestellt.

Säckingen, den 18. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Stehle.

H.352. Nr. 32,894. **Karlsruhe.** Karl Friedrich Schnürer von Eggenstein wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 25. v. M. für mundtodt im ersten Grade erklärt und demselben Maurer Georg Adam Kiefer von Eggenstein als Beistand gesetzt, ohne dessen Mitwirkung er weder rechten, noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, ablösliche Kapitalien erheben oder darüber Empfangschein geben, noch Güter veräußern oder verpfänden darf.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Rothweiler.

W. Braun.

H.320. Nr. 18,566. **Waldshut.** Durch Erkenntniß vom 4. August d. J. wurde der ledigen Albertine Maise von Albert, z. Zt. in Albbruck, die eigene Verwaltung ihres Vermögens im Sinne des L.R.S. 489 untersagt, und seitdem Müller Johann Maise von Albert als deren Vormund bestellt.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Waldshut, den 13. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Haury.

Berichtigungen.

H.344. Nr. 10,147. **Säckingen.** In unserer Verfügung vom 30. September d. J., Nr. 9348 (in Nr. 236 dieser Zeitung), wird hiemit berichtigend nachgetragen, daß der für den mundtodt gemachten Gerhard Siebold von Kleinherrischwand aufgestellte Vormund nicht „Johann", sondern „Josef" Kaiser heißt.

Säckingen, den 21. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Stehle.

Klimmer.

Erbeinweisungen.

H.300. Nr. 5818. **Waldkirch.** Bitte des Großh. Fiskus um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des Kindes Sofie Schindler von Obersimonswald. Beschluß. Die Großh. Staatskasse hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des am 14. Juni d. J. verstorbenen Kindes Sofie Schindler der am 22. Mai d. J. verstorbenen Therese Schindler von Obersimonswald gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn innerhalb 6 Wochen keine Einsprache dagegen erhoben wird.

Waldkirch, den 10. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Sperl.

Frey.

Erbvorladungen.

H.305. **Konstanz.** Zur Erbtheilungsverhandlung auf Ableben des Karl Schwörer von hier werden folgende neun mütterliche Seitenverwandte, als durch das Gesetz zur Erbfolge berufen, mit Frist von

drei Monaten

unter dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, diese Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären, nämlich: 1) Johann Karl Friedrich, 2) Magdalena, 3) Johann Georg, 4) Karl Friedrich, 5) Karolina, 6) Daniel, 7) Johann, 8) Luise und 9) Sofie Forschner, Nachkommen des † Johann Georg Forschner von Singen bei Durlach, sämmtlich in den 1850er Jahren nach Amerika ausgewandert und daselbst an unbekannten Orten.

Konstanz, den 26. September 1876.

Großh. bad. Notar

A. Dietrich.

Handelsregister-Einträge.

H.317. Nr. 12,776. **Lahr.** Mit O.Z. 169 in das Firmenregister heute eingetragen die Firma B. A. Morstadt in Lahr.

Inhaber Kaufmann Wilhelm Adolf Morstadt. Ehevertrag vom 27. Dezember 1871 mit Louise Karolina Romann von Lahr, wornach gegenwärtiges und künftiges Beibringen der Verlobten im Stück verliegenschaftet und in die eheliche Gütergemeinschaft nur 25 fl. eingeworfen wurden.

Lahr, den 16. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Eichrodt.

H.298. Nr. 36,536. **Heidelberg.** Beschluß.

Zu O.Z. 212 des Firmenregisters (Firma Franz Schrödl) wurde eingetragen:

Kaufmann Friedrich Olinger hier ist als Prokurist bestellt.

Heidelberg, den 9. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Christ.

Strafrechtspflege.

Urtheilsverkündungen.

H.335. Nr. 16,220. **Ueberlingen.** Reservist Matthä Felix von Urnau wurde durch diesseitiges Urtheil vom Heutigen wegen unerlaubter Auswanderung zu einer Geldstrafe von 30 Mark verurtheilt, was demselben hiemit kundgegeben wird.

Ueberlingen, den 17. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Büchner.

Heckmann.

Verwaltungssachen.

Gemeindesachen.

G.901. Nr. 7387. **Ettlingen.** Andreas Artmann, Accisor von Schielberg, wurde am 5. d. Mts. als Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und heute verpflichtet.

Ettlingen, den 21. Oktober 1876.

Großh. bad. Bezirksamt.

Lumpp.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.